Römisches Konkordat und deutsche Schule.*)

Der zweite Hauptteil der Reichsverfassung umfaßt die „Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen". Nicht ohne Absicht sind die in fünf Abschnitten aufgeführten Grundrechte und Grundpflichten als deutsche bezeichnet. Es soll dadurch nachdrücklich betont werden, daß es sich hier um rein deutsche Probleme handelt, daß Einzelperson, Gemeinschaftsleben, Religion, Bildung und Schule, Wirtschaftsleben in allen ihren rechtlichen Beziehungen so tief in das deutsche Volkstum und in das deutsche Seelenleben eingreifen, daß alle daraus sich ergebenden rechtlichen Fragen nur durch eine rein deutsche Gesetzgebung geregelt werden kann.

Zu den Artikeln, die in dem Abschnitt:

Bildung und Schule

verfassungsgemäß reichs- und landesgesetzlich zu regeln sind, gehören auch die Schulartikel, gehören vor allem die Artikel 146 und 149 der RV., die für das kommende Reichsschulgesetz bestimmend sind. Daß alle Bildungs- und Erziehungsfragen erst recht

deutsche Fragen

sind, bedarf keines Nachweises. Das sind deutsche Fragen schlechthin. Und doch zeigt der Vorgang in Bayern, daß auch die Schulprobleme noch anders gelöst werden können als auf dem Wege staatlicher Gesetzgebung, nämlich durch ein Konkordat, einen staatlichen Vertrag mit der römischen Kirche. Sicherlich ist durch die staatliche Veränderung nach der Revolution eine Neuregelung der Beziehungen der Kirchen zu dem Staate notwendig geworden. Diese Regelung müßte aber als deutsche

*) „Tägl. Rundschau", Beilage „Dienst am Volk" Nr. 17 vom 1. Mai 1927.

Angelegenheit staatsgesetzlich geschehen. Es könnte auch noch, wenigstens von vielen, die konkordatliche Form der Vereinbarung getragen werden, wenn sie sich nur auf Fragen kirchlicher Organisation und der Staatsleistung an die katholische Kirche bezöge, vorausgesetzt natürlich, daß dadurch die Staatshoheit oder die Interessen der evangelischen Kirche nicht beeinträchtigt würden. Wenn aber diese Vereinbarungen wie in Bayern nun auch in Preußen, Württemberg und im Reich, wo zurzeit Konkordatsverhandlungen geführt werden, sich auch auf Schul- und Bildungsfragen erstrecken sollen, dann muß gegen diese Absicht aufs schärfste Front gemacht werden. Und das nicht nur von evangelischer Seite. Hier heißt es:

Hände weg von deutschen Grundrechten.

Schul- und Bildungsfragen sind *deutsche Fragen* schlechthin. Nur auf dem Wege staatlicher Gesetzgebung kann hier dem deutschen Rechtsempfinden Genüge geschehen. Denn das große Mißtrauen gegen ein Konkordat hat nicht zum wenigsten seinen Grund in der *Heimlichkeit*, mit der die Verhandlungen seither mit einer außerdeutschen Instanz betrieben werden. Dadurch entsteht die sicherlich berechtigte Befürchtung, daß es die Schul- und Bildungsfragen sind, die diese Heimlichkeiten bedingen. Um hierin klar sehen zu können, will der größte Teil des deutschen Volkes eine parlamentarische Behandlung aller Schul- und Bildungsfragen. Reichsrat und Reichstag oder auch Staatsrat und Landtag können sich dann mit den Fragen ausgiebig beschäftigen. In breiter Oeffentlichkeit wird das Für und Wider erörtert, Sachverständige können gehört werden, und beide Vertragsteile kommen jederzeit zu Wort. Heimlichkeiten sind dabei ausgeschlossen. Zweideutige Formulierungen oder Begriffsbestimmungen werden kaum vorkommen. Und dieses ist gerade in Schulfragen wichtig. Alles dies fällt bei Konkordatsverhandlungen fort.

Noch weitere formelle Gründe sprechen gegen eine Konkordatslösung der Schul- und Bildungsfragen. Konkordate sind Verträge auf lange Dauer und können nicht einseitig abgeändert werden. Sie leiden aber, wie alle Kompromißverträge, erst recht solche, die in verschiedenen Sprachen abgefaßt werden, unter einer Dehnbarkeit und Vieldeutigkeit der Begriffe, für die es im Falle von Meinungsverschiedenheiten keine übergeordnete Schlichtungsinstanz gibt. Staatsgesetze können in diesem Falle abgeändert oder durch eine Erklärung der obersten Instanz eindeutig gemacht werden. Unter einem Konkordat ist eine Abänderung oder eindeutige Erklärung schwer zu erreichen. Jeder Vertragsteil wird zunächst an seiner ihm günstigen Auffassung und

Auslegung festhalten. Hier läge also *Konfliktsstoff* zwischen Staat und Kirche vor, der gerade auf dem Gebiete der Schule und Erziehungsarbeit verhängnisvoll werden könnte. Ebensowenig könnten pädagogische Erfahrungen oder kulturelle Notwendigkeiten, die eine Abänderung oder Ergänzung einzelner Gesetzesbestimmungen erwünscht oder notwendig erscheinen lassen, in einem Konkordate Berücksichtigung finden.

Endlich sprechen, wie schon angegeben, vor allem *sachliche Gründe* gegen eine konkordatliche Regelung der Schulfragen.

Schulfragen sind Schicksalsfragen eines Volkes.

Das gilt besonders heute vom deutschen Volke. Ihre Regelung erfordert ein solch tiefes Verständnis der deutschen Volksseele, ihrer Eigenart und ihrer Bedürfnisse, erfordert eine solch klare Einsicht in die geistigen Kulturbedürfnisse des deutschen Volkes und seine Zukunftsziele, daß es für viele Deutsche, nicht nur evangelische, schier untragbar ist, über diese Schicksalsfragen eine *außerdeutsche* Instanz mit entscheiden zu lassen, deren Interessen auch einmal den deutschen Interessen stracks entgegenstehen könnten, und die dann von diesem deutsch-gegnerischen Standpunkte aus Konkordatsbestimmungen ausgelegt und angewandt wissen wollte.

Diese Stellungnahme weiter, besonders evangelischer, deutscher Kreise entspringt keineswegs einer Kulturkampfstimmung, bedeutet auch keine Unfreundlichkeit gegen die katholische Kirche, erst recht keinerlei Schädigung berechtigter katholischer Schulinteressen; sie entspringt lediglich nur der inneren Ueberzeugung, daß Schul- und Bildungsfragen

rein deutsche Angelegenheiten

sein und bleiben müssen, deren Regelung zu den Grundrechten nur *der Deutschen* gehört.

Nur eine klare und eindeutige Erklärung der Konkordatbeteiligten oder die baldige Vorlage und Verabschiedung eines Reichsschulgesetzes kann hier Beruhigung schaffen und Deutschland vor einem schweren inneren Konflikt bewahren.
